

STATUTEN DES SPPF.CH Swiss Pitch&Putt Federation

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „ Swiss Pitch&Putt Federation „ besteht ein Verband gemäss Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten. (SPPF)

Artikel 2

Der SPPF bezweckt die Förderung des Pitch & Putt als Unterhaltungs- und Breitensport für alle Personen ohne Unterschiede auf Alter und Herkunft. (Nationalität) Insbesondere aber die Förderung von Junioren. Zur Erreichung seiner Ziele organisiert der SPPF nationale sowie internationale Turniere, Schnuppertage und Informationsveranstaltungen. Weiter wird sich der SPPF stark einsetzen, damit diese Sportart beim Bundesamt für Sport anerkannt wird und J+S Status erreicht. Weitere Aufgaben sind:

- a) Wahrung der gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Pitch & Putt Clubs und deren Mitglieder.
- b) Einhaltung der Etikette und Pitch & Putt Regeln vom FIPPA (Federation of International Pitch and Putt Associations)
- c) Erlassen von Reglementen, Weisungen und Empfehlungen für die Durchführung von Turnieren und Meisterschaften die dem SPPF unterstellt sind.
- d) Festsetzung und Führung der Pitch & Putt Handicaps (Digitales System)
- e) Unterstützung bei Neugründungen von Pitch & Putt Clubs sowie Beratung bei Neubauten von Pitch & Putt Anlagen.
- f) Pflege der Beziehungen zu ausländischen Pitch & Putt Clubs und internationalen Organisationen.

Artikel 3

Der SPPF ist dem EPPA (European Pitch & Putt Association) und dem FIPPA (Federation of International Pitch and Putt Associations) angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Jeder Pitch & Putt Verein der nach Art. 60 bis 79 ZGB geführt wird, kann den Antrag zur Aufnahme in den SPPF stellen.

Artikel 5

Jedes SPPF- Club- Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, wobei die Höhe je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich sein kann(Junioren). Der Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Clubmitgliederbeitrag Fr. 15.—Junioren Fr. 5.- (Minimalbetrag pro Club Fr. 250.—)

STATUTEN DES SPPF

Artikel 6

Die Verbands- Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Clubauflösung. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei der Austritt dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Mitglieder welche die Statuten oder die Verbandsinteressen in schwerwiegender Weise verletzen, die Regeln von EPPA und FIPPA beharrlich missbrauchen oder ihre Finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Verband ausgeschlossen werden. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organisation

Artikel 7

Die Organe des SPPF sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 8

Das oberste Organ des SPPF ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht jeweils aus zwei Delegierten pro Club. Diese müssen ständige Mitglieder des durch sie vertretenden Club sein. Die Delegiertenversammlung muss jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes, der Kontrollstelle oder auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten statt.

Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 9

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet nach einer zweiten Abstimmung bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Artikel 10

Der Delegiertenversammlung als oberstes Organ obliegen:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes

- der Kontrollstelle
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung über andere vom Vorstand oder Delegierten vorgelegten Geschäfte

STATUTEN DES SPPF

B) VORSTAND

Artikel 11

Der von der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und amtiert jeweils ein Jahr. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Die Geschäftsführung des Verbandes
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) Vertretung des SPPF gegen aussen
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e) Erstellen des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- f) Erstellen des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und der Bilanz
- g) Vorbereiten und Einberufen der Delegiertenversammlungen
- h) Bestimmung der Unterschriftenregelung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien möglich ist

Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird mit der Gutheissung des Jahresbudgets an der Delegiertenversammlung festgelegt.

C) KONTROLLSTELLE

Artikel 12

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Sie werden jedes Jahr von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Geschäftsjahr, Finanzen und Haftung

Artikel 13

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14

Die finanziellen Mittel des SPPF werden insbesondere beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge von Pitch & Putt Clubmitglieder.
- b) An den Verband gerichtete Zuwendungen oder Spenden

Artikel 15

Für die Verbindlichkeiten des SPPF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Zudem besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

STATUTEN DES SPPF

V. Statutenrevision, Fusion und Auflösung

Artikel 16

Die Statuten können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

Eine Fusion oder Auflösung des Verbandes kann von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung darf das Verbandsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist einem guten Zweck für die Förderung des Pitch & Putt Sports zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 17

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 11. Nov. 2018 genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft

Ort, Datum: Ruswil, 11. Nov. 2018

Die Gründer: Muff Leo

Eberle Felix

Planzer Markus

Hänni Renato

Zarhini Mauro

